



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## **ANLAGE B**

### **Besondere Verdingungsordnungen für die KRAFTFAHRZEUG HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (KFZ-HAFTPFLICHT) UND ZUSATZGARANTIEN - MATRIKELBUCH**

Die gegenwärtige Polizza ist abgeschlossen zwischen der

**STADTGEMEINDE BOZEN**  
Gumergasse Nr. 7,  
39100 BOZEN (BZ)  
Steuernummer/MwSt.-Nr. 00389240219

**und**

\_\_\_\_\_  
(hiernach "die Gesellschaft" genannt)

Gültig vom 19.03.2022, 24.00 Uhr

Bis zum 19.03.2023, 24.00 Uhr



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## INHALTÜBERSICHT

DEFINITIONEN .....	3
ABSCHNITT I – ALLGEMEINENE REGELN DES VERTRAGES .....	4
Art.1 – Angaben zu den Risikoumständen .....	4
Art.2 - Steuern und Abgaben .....	4
Art.3 – Örtliche Ausdehnung .....	4
Art.4 – Zahlung der Prämie und Beginn der Garantiezeit .....	4
Art.5 – Vertragslaufzeit und Preisrevision .....	5
Art.6 – Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme nach dem Gesetz Nr. 136/2010.....	5
Art.7 – Gerichtsstand .....	5
Art.8 - Verweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes .....	6
Art.9 – Brokerklausel .....	6
Art.10 – Verzicht auf das Widerrufsrecht im Falle einer Reklamation .....	6
ABSCHNITT II – KRAFTFAHRZEUG HAFTPFLICHTVERSICHERUNG .....	7
Art.11 – Betreff der Versicherung .....	7
Art.12 – Ausschlüsse und Regresse .....	8
Art.13 – Matrikelbuchpolizze und Prämienbezahlung .....	8
Art.14 – Meldung des Schadens .....	9
Art.15 – Prozessführung und Strafrecht .....	9
Art.16 – Bescheinigung über den Schadenverlauf .....	9
Art.17 – Ersatz des Versicherungsscheins .....	10
Art.18 - Tarifformel BONUS/MALUS .....	10
Art.19 – Beobachtungszeitraum des Schadensverlaufes.....	11
Art.20 – Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten über die Risikoentwicklung.....	11
Art.21. - Versicherte Fahrzeuge und Obergrenzen: .....	11
ABSCHNITT III – SONDERBEDINGUNGEN GÜLTIG FÜR RISIKEN WELCHE NICHT IN DER PFLICHTVERSICHERUNG GEDECKT SIND (IMMER GÜLTIG).....	13
Art.22 – Nutzung von Sicherheitsgurten .....	13
Art.23 – Haftpflicht der Fahrzeuginsassen .....	13
Art.24 – Umweltschäden.....	13
Art.25 – Auf- und Abladearbeiten .....	13
Art.26 – Spezialfahrzeuge für Behinderte.....	13
Art.27 – Anhänger – Statisches Risiko .....	13
Art.28 – Überlastung– Erhöhung des Risikos (Art. 1898 ZGB) .....	14
Art.28 – Andere Nutzungen, Ausrüstungen.....	14
Art.30 - Versicherte Fahrzeuge .....	14
Art.31 - Grobe Fahrlässigkeit des Versicherten .....	14
Art.32 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit .....	14
Art.33 - Verzicht auf das Recht auf Einsetzung.....	14
Art.34 - Modalitäten der Schadensmeldung .....	14
Art.35 - Modalitäten der Schadensliquidierung .....	15
Art.36 - Schiedsgerichtsklausel .....	16
Art.37 - Schadensersatzzahlung .....	17
ABSCHNITT IV – ZUSATZGARANTIEN (Sonderbedingungen nur bei ausdrücklichen Hinweis auf der Polizze für das identifizierte Fahrzeug gültig).....	18
Art.38 – Zusatzrisiken: .....	18
Art.39 – Kriterien für die Risikobewertung .....	20
Art.40 – Fahrpreisformular.....	20
Art.41 - Interpretation des Vertrages .....	20
Art.42 - Strafe.....	21



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## DEFINITIONEN

Die Parteien weisen den folgenden Namen üblicherweise die folgenden Bedeutungen zu:

Versicherung:	Versicherungsvertrag
Polizze:	Dokument, das die Versicherung nachweist
Versicherungsnehmer:	die Person, die die Versicherung abgeschlossen hat
Versicherter:	Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt sind
Gesellschaft:	das Versicherungsunternehmen: _____
Broker:	Assiconsult GmbH, Esperantostraße 1 – 39100, Bozen
Prämie:	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Gesellschaft schuldet
Risiko:	die Möglichkeit, dass sich der Schaden ereignet
Schaden:	Eintritt des Schadensereignisses für welches Versicherungsschutz gewährleistet ist
Entschädigung:	Betrag, der von der Gesellschaft im Schadensfall geschuldet ist
Selbstbehalt:	Der Teil des Schadensbetrags, der zu Lasten des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten ist, bei jedem Schaden
Gesetz:	Gesetzdekret vom 9. September 2005, Nr. 209, Neuordnung der Privatversicherungen, über die obligatorische Haftpflichtversicherung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen in der später geänderten und ergänzten Fassung
Regelung:	die Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes und spätere Änderungen und Ergänzungen



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## ABSCHNITT I – ALLGEMEINENE REGELN DES VERTRAGES

### Art.1 –Angaben zu den Risikoumständen

Unrichtige Erklärungen oder Verschweigen des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten bei Vertragsabschluss über Umstände, die für die Risikobeurteilung bestimmend sind, sowie das Versäumnis, spätere Umstände bzw. Veränderungen, die das Risiko erhöhen, mitzuteilen, führen nicht zum Verlust des Entschädigungsanspruches, zur Minderung desselben oder zur Beendigung der Versicherung gemäß den Artikeln 1892, 1893, 1894 und 1898 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern der Vertragspartner und/oder der Versicherte nicht vorsätzlich gehandelt haben.

### Art.2 - Steuern und Abgaben

Alle aktuellen und zukünftigen Steuerbelastungen im Zusammenhang mit der Prämie und diesem Vertrag gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

### Art.3 – Örtliche Ausdehnung

Der Versicherungsschutz gilt für alle Staaten, die Teil des Green Card-Systems sind.

Die Gesellschaft muss für jedes einzelne Fahrzeug den internationalen Versicherungsnachweis (Green Card) kostenlos ausstellen und zusammen mit den Versicherungsnachweisen ausliefern. Für die Prüfplaketten gemäß D.P.R. Nr. 474/2001 wird die Grüne Karte nicht ausgestellt; zum Zwecke der Gültigkeit der Abdeckung von RCA wird festgelegt, dass diese für die Prüfplaketten nicht nur in Italien, sondern auch in Österreich, Deutschland und der Republik San Marino aufgrund spezifischer bilateraler Vereinbarungen tätig ist.

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen gilt die Garantie gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der einzelnen nationalen Gesetzgebungen bezüglich der Pflichtversicherung für die Haftpflicht, unbeschadet der durch diese Police gewährten höheren Garantien.

### Art.4 – Zahlung der Prämie und Beginn der Garantiezeit

Die Versicherung beginnt am 19.03.2022 um 24.00 Uhr, unter der Bedingung, dass die Prämie innerhalb der darauffolgenden 60 (sechzig) Tage einbezahlt wird.

Wenn der Versicherungsnehmer die Prämien nicht bezahlt, bleibt die Versicherung ab 24 Uhr des 60. auf die Fälligkeit der Anfangsprämie oder der späteren Fälligkeiten für die Prämien der zukünftigen Versicherungsjahre folgenden Tages ausgesetzt und wird um 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, wiederaufgenommen, unbeschadet der späteren Fälligkeiten und des Anspruchs der Gesellschaft auf die Zahlung der nicht entrichteten Prämien im Sinne des Art. 1901 ZGB.

Die Gesellschaft nimmt im Sinne von Artikel 48 des Dekrets des Präsidenten der Republik zur Kenntnis, dass

1. die Versicherung ihre Gültigkeit auch im Laufe der Abwicklung etwaiger Überprüfungen behält, die der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 40 vom 18. Jänner 2008 durchführt, wobei der in Artikel 3 des genannten Dekrets angeführte Aussetzungszeitraum von 30 (dreißig) Tagen inbegriffen ist;
2. die Zahlungen des Versicherungsnehmers direkt an die Einhebungsagentur nach Artikel 72/bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973 der Gesellschaft gegenüber als Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Artikel 1901 ZGB gelten.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

### **Art.5 – Vertragslaufzeit**

Die Versicherung beginnt am 19.03.2022 um 24.00 Uhr und endet unwiderruflich am 19.03.2023 um 24.00 Uhr.

Der Versicherungsnehmer kann mit einer Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen vor der Fälligkeit die Gesellschaft darum ersuchen, den Vertrag bis zur Durchführung oder zum endgültigen Abschluss des Vergabeverfahrens für einen neuen Versicherungsauftrag zu verlängern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, gegen Bezahlung der entsprechenden Ausgleichsprämie die Versicherung für einen Zeitraum von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Fälligkeit zu denselben vertraglichen und finanziellen Bedingungen zu verlängern.

### **Art.6 – Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme nach dem Gesetz Nr. 136/2010**

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Gesetz Nr. 136/2010 vorgesehenen Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit zu erfüllen.
- b) Falls die Gesellschaft in ihren Beziehungen zu ihren Unterauftragnehmern, falls vorhanden, Unterauftragnehmern der Lieferkette von Unternehmen aus irgendeinem Grund, der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages beteiligt ist, Kenntnis von der Verletzung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 durch ihre Gegenpartei erlangt, benachrichtigt sie unverzüglich den Auftraggeber und das Präfektur-Territorialbüro der Regierung der Provinz, in der sich die Vertragsbehörde befindet.
- c) Die Verwaltung kann zum Zeitpunkt jeder Zahlung an den Auftragnehmer und mit weiteren Kontrollmaßnahmen überprüfen, ob der Auftragnehmer, die Subunternehmer und die Subunternehmer der Lieferkette von Unternehmen aus irgendeinem Grund, der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages beteiligt ist, die Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme erfüllen. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um nachzuweisen, dass es sowie die Subunternehmer der Lieferkette von Unternehmen aus irgendeinem Grund, der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages beteiligt ist, den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gemäß Gesetz Nr. 136/2010 nachkommt.
- d) Gemäß den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 9 bis des Gesetzes Nr. 136/2010 stellt die Nichtverwendung von Bank- oder Postüberweisungen oder anderen geeigneten Instrumenten zur vollständigen Rückverfolgbarkeit von Transaktionen bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Zahlungen von Auftragnehmern, Subunternehmern und Subunternehmern in der Lieferkette von Unternehmen aus irgendeinem Grund, der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages interessiert ist, einen Grund für die Beendigung des Vertrags gemäß Art. 1456 cc dar. Die Kündigung erfolgt, wenn der Betreffende dem anderen gegenüber erklärt, dass er beabsichtigt, von dieser Kündigungsklausel Gebrauch zu machen. Die Kündigung gemäß Art. 1458 des italienischen Zivilgesetzbuches erstreckt sich nicht auf die Verpflichtungen der Gesellschaft aus Ansprüchen, die vor der Beendigung des Vertrages entstanden sind.

### **Art.7 – Gerichtsstand**

Das zuständige Gericht ist ausschließlich das Gericht am Wohnort oder Domizil des Versicherungsnehmers.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

### **Art.8 - Verweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes**

Für alle Angelegenheiten, die hierin nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 9 – Brokerklausel**

Der vom Versicherungsnehmer gemäß dem Gesetz ernannte und von der Versicherungsgesellschaft für die Verwaltung und Ausführung dieser Police anerkannte Broker ist Assiconsult GmbH Esperantostr., 1 - 39100, Bozen, RUI n. B000060355.

Der Auftragnehmer und die Gesellschaft erkennen gegenseitig an, dass jede Kommunikation über die Durchführung dieser Versicherung über den beauftragten Makler erfolgt. Für den Versicherungsschutz gilt das Datum der offiziellen Mitteilung des Brokers an die Gesellschaft als Datum.

Die Zahlungen erfolgen über den für die Verwaltung der Police zuständigen Makler, und dieses Verfahren wird von der Gesellschaft akzeptiert. Die in gutem Glauben an den Makler oder seine Mitarbeiter geleistete Zahlung gemäß Art. 118 der Gesetzesverordnung 209/2005 hat die Wirkung, den Auftragnehmer freizustellen und verpflichtet die Gesellschaft folglich, den durch den Vertrag abgedeckten Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Die Vergütung des Maklers wird von dem Unternehmen getragen, das den Auftrag erhält. Die Vergütung wird einbehalten, sobald die Prämie, die vom gleichen Broker an das siegreiche Unternehmen gezahlt wird.

### **Art.10 – Verzicht auf das Widerrufsrecht im Falle einer Reklamation**

Die Gesellschaft verzichtet auf das Recht, nach jedem Schadensfall von der Versicherung zurückzutreten. Die Gesellschaft kann nicht von der Garantie für einzelne Risiken oder Teile der Versicherung zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat dies ausdrücklich akzeptiert und die Prämie wird dadurch reduziert.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## ABSCHNITT II – KRAFTFAHRZEUG HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### Art.11 –Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft versichert nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen die versicherungspflichtigen zivilrechtlichen Haftungsrisiken und verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Grenzen die fälligen Kapital-, Zins- und Aufwendungsbeträge als Ersatz für Schäden zu zahlen, die Dritten unfreiwillig durch den Verkehr des im Vertrag beschriebenen Fahrzeugs entstehen.

Die Gesellschaft versichert auch Risiken, die nicht in der Pflichtversicherung enthalten sind, und in diesem Fall sind die auf dem Deckblatt angegebenen Obergrenzen in erster Linie für die Entschädigung im Rahmen der Pflichtversicherung und für den Teil, der nicht von ihr übernommen wird, für die Entschädigung aufgrund von Garantien für Risiken bestimmt, für die die Versicherung nicht obligatorisch ist.

Die Versicherung umfasst daher:

- a) die Haftung für Personenschäden, die den Fahrgästen entstehen, unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Beförderung durchgeführt wird.
- b) Haftung für Schäden Dritter, die sich aus dem gezogenen Anhänger ergeben, oder in jedem Fall, wenn dieser mit dem versicherten Fahrzeug gekoppelt ist,
- c) Haftung für Schäden, die Dritten unbeabsichtigt durch die Durchführung von Ladevorgängen vom Boden aus auf das Fahrzeug und umgekehrt entstehen, entweder manuell oder durch mechanische Vorrichtungen, sofern sie fest am Fahrzeug installiert sind, mit Ausnahme von Schäden an Gegenständen, die solchen Vorgängen unterliegen, und an transportierten Gegenständen.
- d) Haftung für Schäden, die der Fahrer und/oder die Fahrgäste Dritten oder anderen Fahrgästen durch die Nutzung, das Anhalten oder anderweitig durch das Fahrzeug verursachen,
- e) Haftung für Schäden, die unfreiwillig durch die Bewegung des Fahrzeugs selbst an Kleidungsstücken und Gegenständen des gewöhnlichen persönlichen Gebrauchs verursacht werden, die aufgrund ihres natürlichen Bestimmungsortes von Dritten in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs befördert werden, mit Ausnahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren, mit Ausnahme von Schäden, die durch Diebstahl oder Verlust entstehen.
- f) innerhalb der Höchstgrenze von 500.000,00 € = (fünfhunderttausend) pro Schadensfall, Haftung für materielle und direkte Schäden, die Dritten im Falle eines Brandes, einer Explosion (einschließlich der Explosion von Kraftstoff, auf den kein Brand folgt) oder eines Explosionsfalls des versicherten Fahrzeugs und infolge einer Umweltverschmutzung durch unbeabsichtigtes Austreten von flüssigen und/oder gasförmigen Stoffen aus dem in der Police beschriebenen Fahrzeug entstehen, die aus Gründen, die nicht mit dem Straßenverkehr zusammenhängen, in einem privaten Bereich entstanden sind,
- g) Haftung für Schäden, die durch die Benutzung, das Abstellen und den Gebrauch von Fahrzeugen in privaten Bereichen verursacht werden,
- h) Die Versicherung von vorsätzlichen Handlungen von Personen, für die der Auftragnehmer haftet. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft gegen die Verantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Anhänger, so gilt die Garantie ausschließlich für Schäden Dritter, die durch das Abstellen des Anhängers beim Abstellen vom Traktor, für Schäden durch



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

Handmanöver und immer dann, wenn der Anhänger vom Traktor abgestellt wird, für Schäden, die durch Konstruktions- oder Wartungsfehler verursacht werden.

Die Versicherung deckt keine Haftungsrisiken für Schäden ab, die durch die Teilnahme des Fahrzeugs an Sportwettbewerben oder Wettbewerben, die entsprechenden amtlichen Prüfungen sowie die in den Sonderregeln des Rennens vorgesehenen Vor- und Endkontrollen entstehen.

### **Art.12 – Ausschlüsse und Regresse**

Die Garantie ist ungültig und die Gesellschaft übt allein gegen den Fahrer das Recht auf Regress für die Beträge aus, die im Falle eines Anspruchs gemäß der Gesetzesverordnung 209/2005 an Dritte gezahlt wurden, die in den folgenden Fällen beschädigt wurden:

- bei einem Fahrzeug, das von einer betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Person gefahren wird oder auf das die Sanktion gemäß den Artikeln 186 und 187 der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992 und späteren Änderungen angewendet wurde;
- wenn der Fahrer nicht berechtigt ist, nach den geltenden Bestimmungen zu fahren;
- für Schäden, die den beförderten Dritten entstehen, wenn die Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder den Angaben auf der Zulassungsbescheinigung erfolgt;

Die Gesellschaft verzichtet in den folgenden Fällen auf ihr Regressrecht sowohl gegen den Versicherungsnehmer (oder Vermieter) als auch gegen den Fahrer:

- wenn der Fahrer noch nicht zum Führen berechtigt ist, aber nachgewiesen wird, dass er die theoretische und praktische Prüfung der Fahrtüchtigkeit bestanden hat, sofern der Führerschein anschließend ausgestellt wird.
- wenn der Fahrer mit einem abgelaufenen Führerschein fährt, vorausgesetzt, dass der später erneuerte Führerschein es ihm ermöglicht, das in der Police angegebene Fahrzeug zu führen, und dass der abgelaufene Führerschein es ihm auch ermöglicht, diesen zu führen.
- bei der Haftpflichtversicherung für den Schaden, der den beförderten Dritten entsteht, wenn die Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder den Angaben auf der Zulassungsbescheinigung erfolgt;
- im Falle eines Fahrzeugs, das von einer Person unter Alkoholeinfluss gefahren wird, wenn die Tatsache gemäß Artikel 186 (Fahren unter Alkoholeinfluss) D.L. 30/04/1992 n. 285 (Straßenverkehrsordnung), deren Vorschriften und späteren Änderungen genehmigt wurde.
- wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht gemäß der Gesetzesverordnung 285/1992 und späteren Änderungen und Ergänzungen geprüft wurde.

### **Art.13 – Matrikelbuchpolizze und Prämienbezahlung**

Die Versicherung verfügt über ein Register, in dem die ursprünglich und später zu deckenden Fahrzeuge eingetragen werden, sofern sie an denselben Versicherungsnehmer geliefert werden. Für Fahrzeuge, die während des Versicherungsjahres in die Garantie einbezogen sind, wird die Prämie auf der Grundlage der Tarife und Bedingungen bestimmt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Verlängerung des Vertrages gelten.

Der Austausch von Fahrzeugen ist zulässig, sofern dies der Fall ist:



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

- a) Ausschlüsse und Einschlüsse erfolgen während des Versicherungsjahres unter Verwendung der Leistungsklasse des zuvor ausgeschlossenen Fahrzeugs;
- b) die an der Operation beteiligten Fahrzeuge gehören zum gleichen Sektor/Typ des Fahrzeugs.

Die Einstellung der in das Register aufgenommenen Fahrzeuge, die nur durch Verkauf, Zerstörung, Abriss, Diebstahl oder endgültige Ausfuhr zugelassen sind, muss mit der Rückgabe der entsprechenden Bescheinigungen und Kennzeichnungen einhergehen.

Im Falle von Ersatzfahrzeugen muss das Ersatzfahrzeug die gleiche Leistungsklasse aufweisen wie das ersetzte Fahrzeug.

Temporäre Ausschlüsse und Einschlüsse von Fahrzeugen aus dem vom Versicherungsnehmer angeforderten Register sind ebenfalls ausdrücklich erlaubt, ebenso wie temporäre Ausschlüsse für den Fall, dass die Fahrzeuge zur Reparatur angehalten werden.

In jedem Fall darf der vorübergehende Ausschluss nicht weniger als 30 (dreißig) Tage dauern.

Die Prämie für jedes Fahrzeug wird mit dem Satz von 1/365 für jeden Tag der Garantie berechnet.

Die Anpassung der Prämie für Einschlüsse, Ausschlüsse und/oder andere Vertragsänderungen ist für jedes Versicherungsjahr innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Ablauf des Versicherungsjahres vorzunehmen.

Etwaige Prämienunterschiede aus der Abrechnung sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Gesellschaft zu zahlen.

#### **Art.14 – Meldung des Schadens**

Der Versicherungsnehmer muss den Schaden innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Bekanntwerden an die Gesellschaft melden. Der Beschwerde müssen so schnell wie möglich Nachrichten, Dokumente und Gerichtsdokumente folgen.

#### **Art.15 – Prozessführung und Strafrecht**

Gemäß Art. 1917 des italienischen Zivilgesetzbuches übernimmt die Gesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers die gerichtliche Führung von Zivilstreitigkeiten an jedem Ort, an dem der Schadenersatz besprochen wird, und bestellt gegebenenfalls Rechts- oder Techniksachverständige.

Die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Versicherungsnehmers die Verantwortung für die Verwaltung aller Gegenklagen in dem von der Gegenpartei angestrebten Verfahren zu übernehmen.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, auf eigene Kosten für die strafrechtliche Verteidigung von Fahrern bis zur zweiten Instanz zu sorgen, und das Kassationsgericht ist erschöpft, wenn es für notwendig und angemessen erachtet wird, auch wenn die Geschädigten bereits im Zivilverfahren zum Schweigen gebracht wurden.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Verteidigung der Fahrer auch Anwälten und Technikern seines eigenen Vertrauens auf eigene Kosten zu übertragen, was auch für den beschuldigten Fahrer gilt.

#### **Art. 16 – Bescheinigung über den Schadenverlauf**

Bei jeder jährlichen Fälligkeit des Vertrages muss die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung mit folgenden Angaben ausstellen:

- die Bezeichnung der Gesellschaft;
- den Namen – Bezeichnung oder Firmenname – des Versicherungsnehmers;
- die Nummer des Versicherungsvertrages;



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

- das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, für der Verkehr desselben der Vertrag abgeschlossen wurde, oder beim nicht kennzeichnungspflichtigen Fahrzeug dessen Fahrgestell- und Motornummer;
- die dem Versicherungsvertrag bei Abschluss zugrunde gelegte Tarifformel;
- das Ablaufdatum der Versicherungsperiode, auf welche sich die Bescheinigung bezieht;
- die entsprechend der universellen Konvertierungstabelle dem Versicherungsvertrag im abgelaufenen Jahr zugeordnete bzw. im Folgejahr zuzuordnende Wertungsklasse, wenn der Vertrag unter Zugrundelegung von Bedingungen abgeschlossen wird, welche die Änderung der angewandten Prämie zu jeder Jahresfälligkeit entsprechend dem Schadenverlauf in der Beobachtungsperiode bewirken;
- die Anzahl der in den letzten fünf Geschäftsjahren eingetretenen Schadensfälle, wobei als solche die angezeigten Unfälle zu verstehen sind, welche eine Folge mit sich gebracht haben; diese sind aufzuschlüsseln nach Anzahl der Schadensfälle, für welche der Versicherer Ersatzleistungen erbracht oder Rücklagen gebildet hat, sowie nach solchen, die nur Sachschäden und solchen, die Personenschäden zur Folge hatten;
- die Unterschrift des Versicherers.

Wurde der Versicherungsvertrag unter Aufteilung des Risikos auf mehrere Versicherer abgeschlossen, wird die Bescheinigung von dem zu ihrem Vertreter bestellten Versicherer ausgestellt.

Die Gesellschaft stellt in folgenden Fällen keine Bescheinigung aus:

- bei einem Versicherungsschutz mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- bei einem Versicherungsschutz mit einer Wirksamkeitsdauer wegen Zahlungsverzögerung einer Prämienrate von weniger als einem Jahr;
- bei einem Versicherungsschutz, der vor dem jährlichen Fälligkeitstermin annulliert oder aufgelöst wurde;
- bei Abtretung des Vertrages wegen Veräußerung des versicherten Fahrzeuges
- Diebstahl des Fahrzeuges ohne Wiederauffinden.

Davon unberührt bleiben die der Tarifformel zugrunde liegenden Bedingungen, welche Prämienänderungen entsprechend dem Schadenverlauf in der berücksichtigten Beobachtungsperiode bewirken.

#### **Art.17 – Ersatz des Versicherungsscheins**

Für den Fall, dass der Versicherungsschein ausgewechselt werden müssen, wird die Gesellschaft nach Rückgabe der zu ersetzenden Scheine oder Abschnitte dafür Sorge tragen. Falls der Versicherungsschein unabsichtlich beschädigt wurden oder aus gerechtfertigtem Grund abhandengekommen ist, stellt die Gesellschaft auf Antrag ein Duplikat aus.

#### **Art.18 - Tarifformel BONUS/MALUS**

Diese Versicherung ist gemäß der "Bonus/Malus"-Formel abgeschlossen welche eine Reduzierung oder Erhöhung der Prämie vorsieht aufgrund dessen, ob sich innerhalb der Beobachtungsperiode ein Schadensfall ereignet hat oder nicht, und gliedert sich in 18 Wertungsklassen mit jeweiligen aufsteigenden Prämien von der 1 bis zur 18 Wertungsklasse der festgelegten Tabelle und nach den Bestimmungen welche in der Anlage 2 der Verordnung ISVAP n. 4 des 09/08/2006 (und nachfolgende Änderungen) enthalten sind.

Für die Anwendung der Evolutionsregeln sind folgende Beobachtungsperioden zu berücksichtigen:

- 1° Periode: beginnt mit dem Tag des Versicherungsbeginns und endet zwei Monate vor Ablauf des ersten vollen Prämienjahres entsprechenden Versicherungszeitraumes.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

- Folgeperioden: haben eine Dauer von zwölf Monaten und beginnen mit der Fälligkeit der vorausgehenden Periode.

#### **Art. 19 – Beobachtungszeitraum des Schadensverlaufes**

Die Versicherung wird aufgrund von Tarifformeln abgeschlossen, die auf Evolutionsregeln basieren bzw. die Teilnahme des Versicherten am technischen Risikoverlauf vorsehen; dabei wird unterschieden zwischen:

- a) Bonus-Malus Tarif: Dieser sieht eine Erhöhung oder Herabsetzung der zum Zeitpunkt des Abschlusses bzw. der Erneuerung angewandten Prämie und hängt davon ab ob sich während der nachstehenden angegebenen Beobachtungsperiode Schadensfälle eintreten oder nicht;
- b) Festtarif: ohne Anwendung von Selbstbehalt oder Evolutionsregeln (dieser Tarif ist nicht anwendbar für Mopeds, Motorräder, PKW und andere im Verordnung vorgesehenen Kategorien).

Für die Anwendung der Evolutionsregeln sind folgende Beobachtungsperioden zu berücksichtigen:

- 1° Periode: beginnt mit dem Tag des Versicherungsbeginns und endet zwei Monate vor Ablauf des ersten vollen Prämienjahres entsprechenden Versicherungszeitraumes.
- Folgeperioden: haben eine Dauer von zwölf Monaten und beginnen mit der Fälligkeit der vorausgehenden Periode.

#### **Art. 20 – Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten über die Risikoentwicklung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Versicherungsnehmer die Einzelheiten der Ansprüche bei Vertragsunterzeichnung und innerhalb von 60 Tagen nach dem jährlichen Ablauf der Police wie folgt mitzuteilen:

- Schadensfälle gemeldet;
- Vorbehaltsforderungen (mit Angabe des zu reservierenden Betrages);
- Bezahlte Ansprüche (einschließlich des gezahlten Betrags);
- Abgelehnte Reklamationen (unter Angabe schriftlicher Gründe)

Die oben genannten Unterlagen sind dem Auftragnehmer durch eine Computer- und/oder Papierunterstützung zur Verfügung zu stellen, die für den Auftragnehmer selbst kompatibel und verwendbar ist.

Die vorstehend beschriebenen Verpflichtungen hindern den Auftragnehmer nicht daran, zu anderen als den angegebenen Terminen eine Aktualisierung in der oben beschriebenen Weise zu verlangen und zu erhalten.

#### **Art.21. - Versicherte Fahrzeuge und Obergrenzen:**

Laut beigelegter Fahrzeugliste



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

### **OBERGRENZEN**

Gegenständliche Versicherung sieht eine Höchstversicherungssumme pro Schadensfall in Höhe von 25.000.000,00 € (fünfundzwanzig Millionen) vor.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## **ABSCHNITT III – SONDERBEDINGUNGEN GÜLTIG FÜR RISIKEN WELCHE NICHT IN DER PFLICHTVERSICHERUNG GEDECKT SIND (IMMER GÜLTIG)**

### **Art.22 – Nutzung von Sicherheitsgurten**

Die Gesellschaft verzichtet auf eine eventuelle Reduzierung der der transportierten Person zustehende Entschädigung falls die Sicherheitsgurte nicht benutzt wurden.

### **Art.23 – Haftpflicht der Fahrzeuginsassen**

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht der Fahrzeuginsassen für Schäden die während dem Verkehr unabsichtlich an Dritte und/oder anderen Dritten Fahrzeuginsassen zugefügt wurden, ausgeschlossen bleiben die Schäden am Fahrzeug selbst und an die Schäden an Sachen die vom Versicherten und von den Fahrzeuginsassen in Verwahrung und Aufbewahrung genommen wurden.

Die Deckung ist nur dann gegeben, falls das Fahrzeug von der Gesellschaft für die KFZ-Haftpflicht versichert ist und gilt innerhalb der Versicherungssumme und im Umfang der Vertragsbedingungen welche die KFZ-Haftpflicht regeln.

### **Art.24 – Umweltschäden**

In Ergänzung zur Deckung der KFZ-Haftpflicht ist die Gesellschaft zur Zahlung der Entschädigung für Umweltschäden, die unabsichtlich an Dritte durch einen plötzlichen Austreten von flüssigen Substanzen und/oder gasförmigen aus dem in der Polizze genannte Fahrzeug zugefügt werden, verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes die aus der Haftpflicht für Umweltschäden erwachsenen Risiken.

### **Art.25 – Auf- und Abladearbeiten**

Die Gesellschaft versichert die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und- falls personenverschieden- die des Auftraggebers für die Schäden die bei Landarbeiten vom Boden auf das Fahrzeug und umgekehrt unabsichtlich an Dritten verursacht werden, auch wenn diese Ladearbeiten mit mechanischen Mitteln oder Geräten durchgeführt wurden, ausgeschlossen bleiben die Schäden an den transportierten Sachen oder an Sachen in Aufbewahrung.

### **Art.26 – Spezialfahrzeuge für Behinderte**

Der Versicherungsschutz wird auf Insassen während des Aus- und Einsteigens der behinderten Fahrgäste im Rollstuhl ausgedehnt, wenn dies mit Hilfe von mechanischen Mitteln und/oder manuell erfolgt.

### **Art.27 – Anhänger – Statisches Risiko**

Die Versicherung des von der Zugmaschine abgekoppelte Anhängers gilt ausschließlich für die vom abgestellten Anhänger verursachten Schäden an Dritte, für Schäden bei manuellen Manövern sowie für Schäden, die durch Herstellung- oder Wartungsfehlern entstehen, ausgeschlossen bleiben die Personenschäden der auf dem Anhänger befindlichen Personen.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

### **Art.28 – Überlastung– Erhöhung des Risikos (Art. 1898 ZGB)**

Die Überlastung von Passagieren wird nicht als Erhöhung des Risikos gemäß Art. 1898 des ZGB angesehen.

### **Art. 29 – Andere Nutzungen, Ausrüstungen**

Die Deckung umfasst auch die Gefahren, die ausfolgenden Nutzungen der Fahrzeuge entstehen:

- Beförderung von Sachen Dritter oder auf Rechnung Dritter, ausgenommen die Schäden an den transportierten oder übergebenen Sachen;
- Verwendung für Fahrsicherheitstraining;
- gelegentliche Beförderung von Gefahrgut, Schmiermitteln und radioaktiven Substanzen.

Die Fahrzeuge können weiters mit Salz- oder Sandstreuanhängern fahren und dürfen mit einem Schneepflug und anderer geeigneter Ausrüstung zur Straßenerhaltung versehen sein. Die Versicherungsdeckung umfasst daher auch eventuelle Schäden, die Dritten durch die Verwendung der genannten Ausrüstung zugefügt werden

### **Art.30 - Versicherte Fahrzeuge**

Als versichert gelten alle Fahrzeuge, welche im Fahrzeugverzeichnis für die vorliegende Polizza angeführt sind, einschließlich des von der Herstellerfirma gelieferten Zubehörs und jeglicher weiteren auch von anderen Firmen installierten Ausrüstung, welche der Versicherungsnehmer zur Ausübung der vom Fahrzeug zu erbringenden Leistung als notwendig erachtet, und für welche der Versicherungsschutz gemäß Artikel 38 – Zusatzrisiken.

### **Art.31 - Grobe Fahrlässigkeit des Versicherten**

Die Gesellschaft haftet auch für die Schäden infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers/Versicherten sowie des Fahrers des Fahrzeuges.

### **Art.32 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Die Gesellschaft haftet für Schäden infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Personen, für die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nach Maßgabe des Gesetzes verantwortlich ist.

### **Art.33 - Verzicht auf das Recht auf Einsetzung**

Teilweise abweichend von Art. 1916 ZGB verzichtet die Gesellschaft auf das Recht auf Einsetzung gegenüber dem Fahrer des Fahrzeuges, ausgenommen bei Vorliegen eines Vorsatzes.

### **Art.34 - Modalitäten der Schadensmeldung**

Schadensfälle müssen dem Makler oder der Gesellschaft innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Tag des Ereignisses oder ab dem Tag, an dem das zuständige Büro des Versicherungsnehmers davon Kenntnis erhalten hat, schriftlich mitgeteilt werden.

In der Anzeige müssen das Ausmaß des Schadens, zumindest dessen ungefähre Höhe, das Datum, der Ort und der Hergang des Schadensfalles sowie der Namen etwaiger Zeugen angegeben sein.

Der Versicherungsnehmer muss zudem folgende zusätzlichen Unterlagen vorlegen:

1) Für den Versicherungsschutz gemäß Art. 38 Brand:

Im Falle von Totalschaden, die Verschrottungsunterlagen oder den vom amtlichen Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico) ausgestellten allgemeinen chronologischen Auszug, sowie eine Kopie



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

des Protokolls der Feuerwehr, falls diese eingegriffen hat. Im Falle von Teilschäden, die Rechnungen für den durchgeführten Ersatz oder die Reparatur.

2) Für den Versicherungsschutz gemäß Art.38 – Diebstahl, Raub, Erpressung

Im Falle des Totalverlustes des Fahrzeuges, die Bescheinigung über den Verlust des Fahrzeuges und den vom amtlichen Kraftfahrzeugregister (Pubblico Registro Automobilistico) ausgestellten allgemeinen chronologischen Auszug. Im Falle von Teilschäden, die Rechnungen für den durchgeführten Ersatz oder die Reparatur.

In jedem Fall, eine beglaubigte Kopie der bei der Polizeibehörde erstatteten Anzeige.

3) Für den Versicherungsschutz gemäß Art. 40 – Unvorhergesehene Schäden:

jedes zur Bewertung des Schadens nützliche Dokument.

Um den Versicherten den Schaden nachzuweisen, erklärt die Gesellschaft, dass sie als Nachweis für die beschädigten und zerstörten Waren, die Buchhaltungsunterlagen und/oder die Aufzeichnungen, die der Versicherungsnehmer vorweisen kann, akzeptiert.

Der Versicherungsnehmer hat die Reste des Schadensfalls mindestens 7 Tage nach Vorlage des Schadenberichts zur Verfügung des Versicherers zu halten.

Hat der vom Versicherer beauftragte Sachverständige während dieser Zeit den Schaden nicht begutachtet, kann der Versicherte die Reparatur vornehmen oder jede andere als angemessen erachtete Maßnahme ergreifen.

Diese Frist von 7 (sieben) Tagen gilt nicht, wenn das Fahrzeug dringend repariert werden muss, um einen öffentlichen Dienst nicht zu unterbrechen.

### **Art.35 - Modalitäten der Schadensliquidierung**

#### **Für Personenkraftwagen**

a) Im Falle eines Totalschadens wird bei der Schadensliquidierung keine Wertminderung angewandt, falls sich der Schaden innerhalb eines Jahres nach der ersten Zulassung ereignet hat.

Ereignet sich der Schadensfall nach Ablauf des sechsten Monats, wird der Wert aufgrund der Angaben der im Monat des Schadensereignisses veröffentlichten Zeitschrift "Quattroruote" ermittelt. Sollte es nicht möglich sein, den Wert aufgrund der Bewertungen der "Quattroruote" Zeitschrift zu ermitteln, wird auf den aufgrund der bei den Wiederverkäufern dieser Fahrzeuge eingeholten Angaben ermittelten Marktwert Bezug genommen.

Als Totalverlust des versicherten Fahrzeuges gilt auch jener Fall, bei dem der Schaden 75 % oder mehr des Handelswertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadensfalles beträgt. In diesem Fall vergütet die Gesellschaft 100% des Wertes (gemäß den vorab genannten Kriterien).

Falls der Totalverlust des Fahrzeuges zuerkannt wird, tritt die Gesellschaft in das Eigentum der Überreste des Schadensfalles ein.

Im Falle eines für den Versicherungsschutz gemäß Artikel.40 dieses Kapitels vergütbaren Schadensfalles wird vereinbart, dass in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 1907 des ZGB, die Verhältnisregel gegenüber jenen Fahrzeugen nicht zur Anwendung kommt, deren Versicherungssumme sich im Rahmen von nicht mehr als 20 % als unzureichend erweisen sollte.

Bei Überschreiten dieser Grenze bleiben die Bestimmungen von Art. 1907 des ZGB für den über diesen Prozentsatz liegenden Überschuss aufrecht, unbeschadet dessen, dass die Entschädigung in keinem Fall den für das Fahrzeug angegebenen Betrag überschreiten kann.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

- b) Im Falle von Teilschäden wird keine Wertminderung der Kosten für die Ersatzteile angewandt, welche die Karosserie, die Instrumente und die Scheiben betreffen, falls sich der Schadensfall innerhalb von 4 (vier) Jahren nach der ersten Zulassung ereignet.  
Hinsichtlich der mechanischen Teile wird im Falle von Teilschäden innerhalb eines Jahres nach der ersten Zulassung keine Wertminderung der ersetzten Teile angewandt. In der Folge wird jedes Jahr eine Abwertung von 10 % (zehn Prozent) bis zu einem Maximum von 50 % (fünfzig Prozent) angewandt.

#### **Für andere Fahrzeuge:**

- a) Im Falle eines Totalschadens vergütet die Gesellschaft im Ausmaß des versicherten Kapitals den Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadens, abzüglich des Einholwertes.  
Als Totalschaden gilt ein Schaden, bei dem die Reparaturkosten 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des Wertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadensfalles übersteigen.
- b) Im Falle von Teilschäden erstattet die Gesellschaft ohne Berücksichtigung des Abnutzungsgrades (ausgenommen für Teile, welche der Abnutzung unterliegen) die getragenen Kosten für Reparatur oder Ersatz der beschädigten, zerstörten oder entfernten Teile.  
Der gesamte Schadenersatz kann jedoch nicht im Rahmen des versicherten Kapitals den Wert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadensfalles übersteigen.

#### **Für alle Fahrzeuge:**

Falls die Gesellschaft das beschädigte Fahrzeug nicht innerhalb der im vorhergehenden Art.34 vorgesehenen Frist von sieben Tagen begutachten lässt oder falls das Fahrzeug dringend repariert werden muss, um einen öffentlichen Dienst aufrecht zu erhalten, ist der Versicherte von der Auflage befreit, die Reparatur nicht vor der Begutachtung durch einen Sachverständigen der Gesellschaft durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass die Spesenbelege eine detaillierte Rechnung und eine entsprechende fotografische Dokumentation enthalten.

Das Urteil über die Eignung der oben genannten Unterlagen und über die Angemessenheit der Spesen obliegt in jedem Fall der Gesellschaft, welche demnach berechtigt ist, das Fahrzeug innerhalb von 15 (fünfzig) Tagen ab Erhalt der Unterlagen zur Verfügung gestellt zu bekommen, um eine nachträgliche Überprüfung durchzuführen.

Die Aufforderung setzt die Vergütung bis zum Abschluss des Verfahrens aus.

Der Versicherte muss Datum und Ort mitteilen, an dem das Auto verfügbar ist.

Der Versicherte kann an der Begutachtung mit einem eigenen Sachverständigen teilnehmen. Das Einvernehmen der beiden Gutachter ist frei von jeglicher Formalität und für beide Parteien bindend.

In Ermangelung von Widersprüchen oder bei fehlender Übereinkunft zahlt die Gesellschaft auf der Grundlage der Bestimmungen der Polizze innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen den der Bewertung des eigenen Gutachters entsprechenden Betrag, wobei der Empfänger nicht verpflichtet ist, den Quittungsakt zu unterzeichnen.

Falls der Versicherte damit nicht zufrieden ist, hat er Möglichkeit, auf das entsprechend den Bestimmungen der Polizze geregelte technische Schiedsgerichtsverfahren zurückzugreifen.

#### **Art.36 - Schiedsgerichtsklausel**

Bei fehlendem Einvernehmen über die Entschädigung wird dieses an zwei Sachverständige übertragen, wovon je einer von den Vertragspartnern bestellt wird.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

Diese Sachverständigen benennen bei Uneinigkeit einen dritten; die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen.

Falls eine Seite den Sachverständigen nicht ernennt oder falls Uneinigkeit über die Wahl des dritten Sachverständigen vorliegt, wird die Wahl auf Antrag der zuerst ihr Recht fordernden Partei vom Vorsitzenden der zuständigen Gerichtsbehörde getroffen. Jede Partei übernimmt die Kosten für den eigenen Sachverständigen, während die des dritten zur Hälfte zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, der die Gesellschaft dazu ermächtigt, diese Kosten zu liquidieren und auszuzahlen und den Teil von der ihm zustehenden Vergütung abzuziehen.

### **Art.37 - Schadenersatzzahlung**

Die Zahlung des Schadenersatzes für Teilschäden muss innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum der gütlichen Liquidierungsregelung oder der Niederschrift des endgültigen Gutachtens durchgeführt werden, jene für Totalschäden nicht früher als 30 Tage und nicht später als 60 Tage ab dem Tag, an dem die Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft erstattet und sämtliche anderen im Art. 34 dieses vorliegenden Abschnittes genannten Unterlagen vorgelegt wurden.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## **ABSCHNITT IV – ZUSATZGARANTIEN (Sonderbedingungen nur bei ausdrücklichen Hinweis auf der Polizze für das identifizierte Fahrzeug gültig)**

### **Art.38 – Zusatzrisiken:**

#### **Brand**

##### Gegenstand des Versicherungsschutzes:

Die Gesellschaft deckt die am Fahrzeug verursachten Schäden infolge von Brand, unabhängig von dessen Ursache, und verpflichtet sich, die materiellen und direkten Schäden am versicherten Fahrzeug – sowohl abgestellt als auch im Straßenverkehr – zu vergüten. Der Versicherungsschutz gilt außerdem für materielle und direkte Schäden, welche durch Blitzschlag und durch Explosion des dem Betrieb des Motors dienenden Treibstoffs verursacht wurden.

##### Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz gegen Brand deckt nicht die Schäden infolge:

- von Vulkanausbrüchen, Erdbeben, Einwirkung – unbeachtet deren Ursache – von Atomenergie oder Radioaktivität;
- von Windhosen, Orkanen, Hochwasser, Überflutungen, Hagel, Erd- und Berggrutsch;
- von Volksunruhen, Terrorakten, Streiks, Aufständen, Vandalismus, Sabotage oder anderen vorsätzlichen Handlungen;
- von Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Aufstand;
- von einfachen Verbrennungen ohne Brandentwicklung sowie Schäden, die durch elektrische Phänomene ohne Flammenentwicklung verursacht werden;
- der Teilnahme des Fahrzeuges an Rennen oder sportlichen Leistungswettbewerben, an deren offiziellen Proben und den in den jeweiligen Rennverordnungen vorgesehenen Kontrollen vor oder nach dem jeweiligen Rennen oder Wettbewerb.

#### **Diebstahl**

##### Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Gesellschaft haftet für den Verlust des Fahrzeuges oder von Teilen desselben infolge von Diebstahl, Raub oder Erpressung, sowie für die beim Verrichten dieser Straftaten oder bei deren Versuch vom Fahrzeug erlittenen Schäden.

Die Haftung für das Risiko Diebstahl und/oder Raub erstreckt sich auch auf die Schäden, die das Fahrzeug während sein Verkehr nach dem Schadensereignis erleiden sollte.

##### Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gegen Diebstahl deckt nicht die Schäden infolge von:

- Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Aufstand;
- Volksunruhen, Terrorakten, Streiks, Aufständen, Vandalismus, Sabotage oder anderen vorsätzlichen Handlungen;
- Windhosen, Orkanen, Hochwasser, Überflutungen, Hagel, Erd- und Berggrutsch;
- Vulkanausbrüchen, Erdbeben, Einwirkung – unbeachtet deren Ursache – von Atomenergie oder Radioaktivität;
- Diebstahl oder Raub, welche von Angestellten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten ausgeübt werden.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

Die Gesellschaft haftet zudem für die durch Aufbruch am versicherten Fahrzeug verursachten Schäden infolge der Durchführung des Diebstahls oder des Raubes oder dessen Versuchs von nicht versicherten Gegenständen und Zubehör.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die von den Innenteilen des Fahrzeugs erlittenen Schäden.

### **Besondere Ereignisse**

#### Gegenstand des Versicherungsschutzes:

Die Gesellschaft haftet für Schäden am Fahrzeug oder für den Verlust des Fahrzeuges selbst anlässlich von Volksunruhen, Streiks, Aufständen, Demonstrationen, Terrorakten, Sabotage, Vandalismus und vorsätzlichen Handlungen im Allgemeinen.

Die Gesellschaft haftet zudem für Schäden am Fahrzeug oder für den Verlust des Fahrzeuges selbst infolge von Windhosen, Stürme, Orkanen, Hagel, Schneedruck, Fall von Eis, Baumstürze, Biss von Nagetieren (Nagen an Kabeln) Bora und Winden im Allgemeinen, Überschwemmungen, Hochwasser, Erd- und Berggrutsch und Lawinen.

Die Gesellschaft haftet ferner für Schäden an den unter allen Posten versicherten Sachen infolge von Flugzeugabsturz, einschließlich fliegende, auch nicht gesteuerte Objekte sowie deren Teile und von diesen transportierte Objekte, sowie Meteoriten und entsprechende Rückstände.

### **Autoscheiben**

Die Gesellschaft haftet für die vom Versicherten getragenen und belegten Spesen für die Reparatur und/oder den Austausch der Scheiben des Fahrgastraumes infolge von deren Bruch.

Der Versicherungsschutz wird bis zu einer Höhe von 1.300,00 € je Schadensfall unabhängig von der Anzahl der beschädigten Scheiben geleistet.

### **Wetterereignisse**

Die Gesellschaft haftet für Schäden und/oder Verluste des versicherten Fahrzeugs, die infolge von Wetterereignissen (Überschwemmungen, Überflutungen, Wirbelstürme, Stürme, Orkane, Wind und von ihm mitgerissene Sachen, herabfallender Hagel und Schnee, Erdbeben, Lawinen und Abbrüche) entstehen.

### **Pannenhilfe**

Die Gesellschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 1.300,00 € je Schadensfall die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Transport des beschädigten Fahrzeugs nach einem Unfall, der unter die Garantien der vorliegenden Police fällt, entstehen. Diese Deckung wird als Ausnahme von Art. 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das erste absolute Risiko gewährt.

### **Unvorhergesehene Schäden**

#### Gegenstand des Versicherungsschutzes:

Die Gesellschaft haftet für Schäden am versicherten Fahrzeug infolge von Kollision mit identifizierten- und nicht identifizierten Fahrzeugen, Personen oder Tieren, Zusammenstoß mit jeglichen Hindernissen, Überschlag, Abkommen von der Straße.

#### Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz wird nicht geleistet:

- falls der Fahrer nicht gemäß den geltenden Bestimmungen zum Fahren berechtigt ist;
- für Schäden infolge von:



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

- Vulkanausbrüchen, Erdbeben, Einwirkung – unbeachtet deren Ursache – von Atomenergie oder Radioaktivität;
- Windhosen, Orkanen, Hochwasser, Überflutungen, Hagel, Erd- und Bergrutsch;
- Volksunruhen, Terrorakten, Streiks, Aufständen, Vandalismus, Sabotage oder anderen vorsätzlichen Handlungen;
- Kriegshandlungen, militärischer Besetzung, Invasion, Aufstand;
- für Schäden, die durch auf dem Fahrzeug transportierte Materialien oder Tiere verursacht werden;
- für Schäden infolge der Teilnahme des Fahrzeuges an Rennen oder sportlichen Leistungswettbewerben, an deren offiziellen Proben und den in den jeweiligen Rennverordnungen vorgesehenen Kontrollen vor oder nach dem jeweiligen Rennen oder Wettbewerb;
- für Schäden während der Fahrt außerhalb der vorgegebenen, befahrbaren Straßen und Wege, ausgenommen im Falle des plötzlichen Abkommens von der Straße;
- für Schäden infolge der Nutzung des Fahrzeuges durch Personen im trunkenen Zustand oder unter dem Einfluss von Drogen.

Von der Versicherung ausgenommen sind ferner mechanische Schäden im Allgemeinen, wenn sie nicht gemeinsam mit einem anderen laut Polizze vergütbaren Schaden aufgetreten sind.

Die Gesellschaft vergütet außerdem unabhängig von deren Ursachen die Spesen für den Ersatz der Scheiben des versicherten Fahrzeuges infolge von Bruch derselben.

#### **Art. 39 – Kriterien für die Risikobewertung**

Zur Beurteilung der in diesem Vertrag vorgesehenen Risiken wird verweist man auf die Fahrzeugliste und für jedes Fahrzeug werden folgende Angaben gemacht: Marke und Modell, Nummernschild, Steuerleistung, Gesamtgewicht, Leistungsklasse und Wert des Versicherten.

Neben jedem Fahrzeug bleibt Platz für die Angabe der Bruttojahresprämie.

**Das Angebot ist unter Berücksichtigung der im Anhang angegebenen Herkunftsklasse zu formulieren. Bei Mopeds und Motorrädern muss der vorgeschlagene Preis dem von jedem Unternehmen für die "Einstiegsklasse" festgelegten entsprechen.**

#### **Art. 40 – Fahrpreisformular**

- Bonus/malus Bereiche I e II
- Bonus/malus Bereiche IV
- Bonus/malus Bereiche V
- Bonus/malus Bereiche VI e VII

#### **Art. 41 - Interpretation des Vertrages**

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass im Falle einer fragwürdigen Interpretation der Vertragsbestimmungen, eine erweiterte und für den Versicherten vorteilhaftere Interpretation bezüglich der gesamten Versicherungsbedingungen erfolgen wird. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den italienischen und den deutschen Text gilt in jedem Fall der italienische Text.

#### **Art. 42 – Strafe**

Im Sinne des Art. 113bis des GvD 50/2016 wird eine Strafe von 1‰ (ein Promille) der Nettovertragssumme für jeden Tag des Verzugs im Hinblick auf Art.16- Bescheinigung über den Schadenverlauf, Art.20-



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten über die Risikoentwicklung und Art.37- Schadensersatzzahlung des besonderen Leistungsverzeichnisses - Polizze festgelegten Fristen, verhängt.

Die Verhängung der Verwaltungsstrafen wird schriftlich mitgeteilt und die Verwaltungsstrafe darf insgesamt maximal 10 Prozent des Vertragswertes betragen.